

GELTUNGSBEREICH UND LEISTUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen wie privaten Personen des öffentlichen Rechts und in der jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aktuellen Fassung zwischen dem Kunden und der F. Tobler AG.

Die von uns aufgestellten Bauten sowie unser Mietmobiliar unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn die F. Tobler AG nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass bei Erklärungen in anderer Form hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass sie unabhängig vom Schriftformerfordernis gelten soll. Mit der Bestellung einer Dienstleistung von Toblers erklärt sich der Kunde/Veranstalter mit diesen AGB ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden. Allfällige AGB des Kunden, andere Dokumente oder abweichende Vereinbarungen sind nicht gültig, ausser sie werden von Toblers anerkannt und schriftlich genehmigt.

OFFERTE

Basierend auf den Angaben des Kunden unterbreitet Toblers dem Kunden eine Offerte für die zu erbringenden Dienstleistungen. Diese hat eine Gültigkeit von 12 Wochen ab Versanddatum, danach bleiben Preisänderungen vorbehalten. Bis zur Erteilung eines Auftrages behält sich die F. Tobler AG eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen (telefonische/mündliche) werden erst mit einer schriftlichen Bestätigung von der F. Tobler AG bindend.

Eine erste Offerte (ohne Planzeichnungen) ist ohne Kostenfolge. Wünscht der Kunde eine zweite, detailliertere Offerte sowie Beratungsgespräche und kommt der Vertrag später nicht zustande, ist Toblers berechtigt, für die Aufwände und Spesen im Zusammenhang mit der Erstellung der Offerten eine Unkostenentschädigung einzufordern. Bei Nachbestellungen, die nach erfolgter Lieferung eintreffen, verrechnen wir eine separate Anlieferung.

Die Offerten dürfen nicht für Submissionszwecke verwendet werden.

MEHRWERTSTEUER UND PREISANPASSUNGEN

Alle Preise sind in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer (8.1%) angegeben. Toblers behält sich vor, falls sich unbeeinflussbare Kostenfaktoren (z. B. Treibstoffkosten, LSWA, Steuern, etc.) verändern, diese entsprechend der Veränderungen direkt weiter zu belasten

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Ein Auftrag gilt als bestätigt, sobald die gegenseitige Willensäusserung ausgesprochen wurde. Toblers erstellt, basierend auf einer schriftlichen Zusage, eine Bestätigung, durch welche der Auftrag definitiv zustande kommt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich verfasst und bestätigt worden sind.

MIETDAUER

Die Mietdauer für ein Wochenende umfasst die Zeitspanne von Freitag bis Montag. Die Mietpreise verstehen sich ab Lagerhaus Allishofen. Die Demontage ist immer am Montag oder laut separater Absprache.

EIGENTUM

Das gelieferte Material bleibt Eigentum des Vermieters, es darf weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Dieses Material ist vom Vermieter nicht gegen Diebstahl oder Vandalismus versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal während der Montage bis zur Demontage bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Abhanden gekommene oder defekte Mietgegenstände werden dem Mieter zum Neupreis in Rechnung gestellt. Dem Mieter ist die Untermiete sowie die Abtretung des Mietvertrages nur mit unserer schriftlichen Bestätigung gestattet. Das Material darf nur zu dem im Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz ist ausdrücklich untersagt.

BAUPLATZ

Vor Montagebeginn ist der Standort vom Mieter bei der Platzbesichtigung abzustecken. Bei späteren verschlechterten Terrainverhältnissen oder bei Wegfall der direkten Zufahrtsstrasse für Lastwagen mit Anhänger werden die Kosten nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Wir gehen davon aus, dass der Bauplatz eben ist und mit Lastwagen und Anhänger sowie Stapler befahren werden darf. Eine Preis Anpassung durch Mehraufwand (z. B. wenn der Bauplatz nicht mit Hubstapler befahrbar ist) bleibt vorbehalten.

Der Mieter muss unsere Monteure über eventuelle im Erdreich verlaufende Leitungen und Kabelstränge sowie über andere Hindernisse (Beton, Fels) informieren. Er haftet für Schadenfälle und Unfälle, die auf fehlende Informationen zurückzuführen sind. Bei abnormalen Terrainverhältnissen ist ein Nivellierungsplan erforderlich. Der Bauplatz muss vor der Materialanlieferung geräumt sein. Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen. Für Unfälle von Drittpersonen während der Montagezeit übernehmen wir keine Haftung.

Nach Abtransport des Materials ist es Sache des Mieters, den Bauplatz gründlich zu säubern. Bei Unterlassung übernehmen wir keine Haftung. Landschaften, die nicht mutwillig oder grobfahrlässig durch uns entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Die Widerinstandstellung des Geländes sowie Behebung von Landschaften und durch Verankerungsnägel verursachte Löcher auf Hartplätzen ist Sache des Mieters.

TRANSPORT / AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN / PARKMÖGLICHKEITEN

Der Transport wird von Toblers organisiert und ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart. Die Kosten dafür werden separat in der Offerte/Bestätigung ausgewiesen. Notwendige Spezialbewilligungen zum Erreichen des Standortes werden vom Veranstalter eingeholt. Kosten für Bahn, Lift, Hubgeld für Stapler vor Ort oder Transporte durch Dritte gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge von Toblers müssen vorhanden sein. Es ist wichtig, dass diese Transportmittel direkt bei der Cateringküche (Halle/Zelt) abgestellt werden können. Die Parkbewilligungen und -möglichkeit werden ebenfalls vom Kunden organisiert. Allfällige Parkgebühren werden dem Kunden verrechnet

SCHNEE/STURM

Die Hallen sind nicht schneelastgerechnet. Der Mieter hat für eine genügende Beheizung der Hallen (mind. 12°C) vor Beginn des Schneefalles zu sorgen. Setzt sich Schnee auf dem Dach fest, muss der Schnee vom Mieter manuell entfernt werden. Verankerungen und Verstrebenungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden. Für Folgen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir im Voraus jede Haftung ab. Bei Windstärken ab 75km/h sind temporäre Bauten sofort zu evakuieren.

MITHILFEN

Bei der Montage und Demontage muss immer eine Ansprechperson des OKs auf Platz sein, zusätzlich zu den von Ihnen gestellten Mithilfen. Die Arbeitshilfen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es besteht eine obligatorische Tragepflicht von Schutzausrüstungen (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, etc.) auf Baustellen. Die Helfenden verfügen zudem über allfällige notwendigen Fahrbewilligung.

Es wird vorausgesetzt, dass bei länger dauernden Baustellen mind. 10 Stunden pro Tag gearbeitet wird. Falls die Mithelfer nicht in der im Vertrag vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behalten wir uns vor, den Mehraufwand an Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen. Die vereinbarten Mithelfer stehen uns die ganze Montagezeit zu 100% zur Verfügung. Beim Abzug der Mithelfer durchs OK oder Dritte behalten wir uns ebenfalls vor, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Alle Mitarbeitenden haben nüchtern/clean zur Arbeit zu erscheinen. Toblers behält sich vor, Personen/Helfende bei Nichtbefolgung der Anweisungen/Regelungen vom Bauplatz zu verweisen.

ZAHLUNG

Toblers behält sich vor, eine Akontozahlung zu erheben. Diese bei einem Auftragsvolumen bis CHF 10'000.00 50% des kalkulierten Rechnungsbetrages. Bei einem Auftragsvolumen über CHF 10'000.00 wird mit Toblers ein Zahlungsablauf vereinbart. Unser Montageleiter ist berechtigt, Barzahlung bei Auslieferung zu verlangen. Bei nachträglicher Rechnungsumschreibung wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 50.00 exkl. MwSt. verrechnet.

ANNULLIERUNG

Bei einer Vertragsannullierung durch den Kunden stellt Toblers folgende Kosten in Rechnung:

Bis 12 Monate vor Auftragsbeginn	Die bis dahin entstandenen Kosten werden verrechnet
Bis 6 Monate vor Auftragsbeginn	50% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet
Bis 2 Monate vor Auftragsbeginn	75% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet
Ab 2 Monate vor Auftragsbeginn	90% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet

Die F. Tobler AG ist ohne weiteres berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in Rechnung gestellte Voraus- oder Anzahlung nicht rechtzeitig erfolgen.

GEWÄHRLEISTUNG, SORGFALTPFLICHT UND HAFTUNG

Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauch geeignetem Zustand zu übergeben. Der Kunde ist verpflichtet allfällige Mängel oder Einwände gegen die Leistungen während der Montage (Lieferung) oder spätestens 24 Stunden nach derer geltend zu machen.

Der Mieter ist verpflichtet, beim Gebrauch der gemieteten Sache(n) mit aller Sorgfalt zu verfahren. Allfällige Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung der in Miete stehenden Teile werden auf Kosten des Mieters repariert bzw. zum Neupreis ersetzt. Dies gilt auch für Schäden, welche infolge Nichtbeachtung der Weisungen des Montageleiters bei Montage sowie Demontage aller Bauten entstehen können. Der Mieter hat nach Abgaberapport dafür besorgt zu sein, dass die Hallen in der Weise abgeschlossen sind, dass das Innere der Hallen keine Angriffsfläche für starke Windstöße bieten kann.

Es ist dem Mieter ausdrücklich verboten, an den Mietgegenständen Veränderungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Bemalen, Überkleben oder ähnliches am Mietmobiliar ist untersagt. Das Mietmobiliar muss vollständig in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgegeben werden. Bei einer Nachreinigung stellen wir die Reinigungsdauer plus Materialkosten zusätzlich in Rechnung. Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Kunden und werden zum Neuwert in Rechnung gestellt. Der Gast oder Veranstalter haftet gegenüber Toblers für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn beziehungsweise durch seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass Toblers dem Kunden ein Verschulden nachweisen muss.

Im Falle von Einflüssen höherer Gewalt (Unwetter/Erdbeben/Feuer etc.), welche die Erbringung der Leistungen stören oder verunmöglichen, kann Toblers nicht haftbar gemacht werden. Toblers haftet gegenüber dem Gast bei grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

VERSICHERUNG

Der Kunde/Veranstalter hat um eine genügende Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden zu sorgen. Der Abschluss einer Festversicherung und die Versicherung der Inneneinrichtung gegen Vandalismus, Diebstahl und Elementarschaden ist Sache des Mieters. Weiter sind die gemieteten Gegenstände durch den Vermieter gegen Feuerschäden versichert.

Nicht versichert ist folgendes: Die gemieteten Gegenstände sind nicht durch den Vermieter gegen Elementarschäden versichert. Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Mithelfer für die Montage und Demontage sind vom Vermieter nicht gegen Unfall versichert.

VERSPÄTETE ANLIEFERUNG/VERZÖGERUNGEN

Die mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeiten sind in jedem Fall als Richtzeiten zu verstehen. Toblers übernimmt keine Haftung für verspätete Anlieferungen und Verzögerungen im Ablauf des Anlasses und der Kunde kann gestützt darauf auch, keinen Abzug vom Rechnungsbetrag geltend machen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Willisau anerkannt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.